

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (PstO) (Satzung) der Universität  
Flensburg für den Studiengang Bildung in Europa – Education in Europe mit dem Abschluss Master  
of Arts**

Vom 29. Juni 2017

Tag der Bekanntmachung im NBL. HS MSGJFS Schl.-H. 2017, S. 56

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 29. Juni 2017

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 28. Juni 2017 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 28. Juni 2017 erfolgt.

**Artikel 1**

**Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (PstO) (Satzung) der Universität Flensburg für den  
Studiengang Bildung in Europa – Education in Europe mit dem Abschluss Master of Arts**

Die Prüfungs- und Studienordnung (PstO) (Satzung) der Universität Flensburg für den Studiengang Bildung in Europa – Education in Europe mit dem Abschluss Master of Arts vom 3. April 2014, (NBL. MSGWG Schl.-H. 2014, S. 57), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Februar 2017 (NBL. HS MSGWG. Schl.-H. 2017, S. 7), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Es werden zum Ende des Inhaltsverzeichnisses die Worte „Anlage: Praktikumsordnung“ gestrichen.
  - b) Die Bezeichnung zu § 9 erhält die folgende neue Fassung:  
„§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kompetenzen und Fähigkeiten“
2. In der gesamten Satzung einschließlich der Satzungsüberschrift werden die Worte „Universität Flensburg“ durch die Worte „Europa-Universität Flensburg“ ersetzt.
3. In der gesamten Satzung einschließlich der Satzungsüberschrift werden die Worte „Bildung in Europa“ durch die Worte „Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 werden in der Tabelle in der Zeile 15 (Modul EW 15) die Worte „Master-Arbeit“ durch die Worte „Master Thesis“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird in der grafischen Darstellung bei „Modul EW 15“ das Wort „Masterarbeit“ durch die Worte „Master Thesis“ ersetzt.

5. § 9 erhält die folgende neue Fassung:

**„§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kompetenzen und Fähigkeiten**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen bestehen, die im Studium an der Europa-Universität Flensburg zu erwerben sind. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Das Verfahren der Anerkennung wird den Studierenden in geeigneter Weise bekanntgemacht.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Prüfungsleistungen wird die anerkannte Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet. Eine Kennzeichnung anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen in den Abschlussdokumenten ist zulässig.

(4) Für Studien und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, sind die in der Prüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg vorgesehenen Leistungspunkte zu vergeben.

(5) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen ist, die im Studium zu erwerben sind. Bis zu 50 % der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte können angerechnet werden. Dabei sind die in der Prüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg vorgesehenen Leistungspunkte zu vergeben. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung zulässig“

6. § 25 Absatz 1 erhält die folgende neue Fassung:

„(1) Die Master Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, sich ein anspruchsvolles und komplexes erziehungswissenschaftliches Thema mit Bezug auf die Inhalte des Studiengangs eigenständig, mit den erforderlichen Methoden und theoriebezogen in dem festgelegten Zeitraum zu erarbeiten. Mit einer bestandenen Master Thesis werden 30 Leistungspunkte erworben.“

7. In § 30 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„§ 30 Übergangsbestimmungen

(3) Studierende des Master-Studiengangs „Erziehungswissenschaften: Bildung in Europa“, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2017/2018 noch unter der früheren Bezeichnung des Master-Studiengangs „Bildung in Europa“ aufgenommen haben und ihr Studium erst im Herbstsemester 2017/2018 oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgreich abschließen, können schriftlich beim Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten beantragen, dass die gemäß § 29 dieser Prüfungs- und Studienordnung auszustellenden Abschlussdokumente hinsichtlich der Studiengangbezeichnung die frühere Bezeichnung des Master-Studiengangs „Bildung in Europa“ beinhalten. Der Antrag ist spätestens zusammen mit der Antragstellung auf Ausstellung der Abschlussdokumente (§ 29 Abs. 5) zu stellen; der Antrag ist nicht widerrufbar.

8. Am Ende der Satzung wird das Wort „Anlage“ gestrichen.
9. Die Anlage zur Satzung entfällt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 29. Juni 2017

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident